

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
in städtischen Kindertageseinrichtungen
der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, ber. S. 445) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351) und § 15 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 27. November 2001 (SächsGVBl. S. 705), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2003 und 2004 im Freistaat Sachsen vom 11. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 312), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna am 2. Mai 2005 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Limbach-Oberfrohna hat die Pflicht, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen Bedarfsplan auf.
- (2) Die Stadt setzt die Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest.

§ 2

Betreuungszeit

- (1) Die Stadt legt unter Beachtung des im SächsKitaG formulierten Bildungs- und Erziehungsauftrags eine bedarfsgerechte Regelbetreuungszeit wie folgt fest:

| | |
|--------------|-----------|
| Kinderkrippe | 6 Stunden |
| Kindergarten | 6 Stunden |
| Hort | 5 Stunden |

- (2) Der Bedarf an längeren Betreuungszeiten ist von den Sorgeberechtigten zu beantragen und in geeigneter Form nachzuweisen. Die maximalen Betreuungszeiten betragen 9 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten und 6 Stunden für den Hort.

- (3) Betreuungszeiten, die über die genannten maximalen Betreuungszeiten hinaus gehen, sind Mehrbetreuungszeiten. Diese sind mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen zu vereinbaren.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart werden von der Stadt jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres bekannt gemacht.
- (2) Elternbeiträge werden
1. für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Höhe von 23 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bekannt gemachten Betriebskosten,
 2. für Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt in Höhe von 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bekannt gemachten Betriebskosten,
 3. für schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung der vierten Klasse in Höhe von 30 Prozent der zuletzt nach § 14 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bekannt gemachten Betriebskosten erhoben.
- Bemessungsgrundlage für die Berechnung ist für Ziffern 1 und 2 jeweils eine neunstündige Betreuungszeit und für Ziffer 3 eine sechsstündige Betreuungszeit.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt bekannt gemacht.
- (4) Mehrbetreuungszeiten werden grundsätzlich nicht gefördert.

§ 4 Entrichtung der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Anmeldung. Beitragsschuldner ist der Anmeldende. Die Beitragsschuld ist immer in voller Höhe zu entrichten. Eine Rückerstattung der Elternbeiträge für die Zeiten der Abwesenheit des Kindes von der Kindertageseinrichtung erfolgt nicht.
- (2) Die Elternbeiträge werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben.
- (3) Ermäßigungen der Elternbeiträge sind vorzusehen für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat dem Träger der Einrichtung den Betrag zu erstatten, um den die Elternbeiträge abgesenkt worden sind. Die Ermäßigungen werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bekannt gemacht.

§ 5
Verpflegungskostenersatz

Nehmen die Kinder an der Essenversorgung teil, haben die Erziehungsberechtigten neben dem Elternbeitrag einen Verpflegungskostenersatz zu entrichten.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Erheben von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna vom 4. November 2003 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 3. Mai 2005

gez. Dr. Rickauer
Oberbürgermeister